

Aktuelle Corona-Hinweise für die Land- und Forstwirtschaft
16. März 2020, 18.00 Uhr

- Arbeiten in der Landwirtschaft und notwendige kulturerhaltende Arbeiten im Forst sind derzeit auch für Dienstnehmer weiterhin zulässig.
- Bitte achten Sie als Dienstgeber darauf, dass die Infektionsgefahr in Ihrem Betrieb für Ihre Beschäftigten und auch für Sie selbst möglichst gering gehalten wird:
 - Mindestabstand unter allen Personen, sowohl bei der Arbeit als auch bei Fahrten, Besprechungen oder Pausen einhalten. Keine gemeinsamen Pausenräume nutzen.
 - Regelmäßige Desinfektion der Hände beim Betreten von Gebäuden, beim Ablegen oder bei Weitergabe von Handwerkzeugen.
 - Beim Verlassen von Maschinen sollen das Lenkrad und alle Bedienelemente gereinigt/desinfiziert werden.
 - Jeder sollte seinen persönlichen Kugelschreiber etc. haben und nie von anderen Personen annehmen.
- Es gibt auch für die Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit der Kurzarbeit. Dazu können Sie die Formulare der WKÖ verwenden. Streichen sie einfach „WKÖ“ durch und ersetzen es durch die Bezeichnung der jeweiligen LK und ihres Arbeitgeberverbandes.
- Bitte achten Sie auf die Schließung von Schutzhütten, Museen, ... und anderen beliebten Sammelpunkten im Bereich ihres Betriebes.
- Der Agrarhandel bleibt vorerst geöffnet.
- Mit weitreichenden Folgen auf den Holzmärkten ist zu rechnen (Reduktion der Holzverarbeitung bis zum Abstellen von Produktionsstandorten). Damit werden der Rundholzabsatz und die Rundholzlogistik über mehrere Monate massiv zurückgehen.
- Die Holzernte sollte sich nur mehr auf Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Borkenkäfers konzentrieren. Windwurfbäume sollten an der Wurzel belassen werden, müssen aber laufend auf Käferbefall kontrolliert werden. Generell empfehlen wir einen engen Kontakt zu den Abnehmern zur Abstimmung der Mengen.
- Wenn das aufgearbeitete Käferholz nicht abgefahren werden kann, muss es unbedingt entsprechend der Forstschutz-Verordnung bekämpfungstechnisch behandelt werden. Nach § 3 dieser Verordnung sind dies:
 - Entrinden, Einwässern/Bereggen, Zerkleinern, Verbrennen, künstliche Trocknen, (zugelassene) Pflanzenschutzmittel, Begasen
 - im Falle des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sollten daher ausreichend Insektizide und Applikationsgeräte am Betriebe vorrätig sein.
- Hier finden Sie zwei externe Links zu wichtigen Informationen die LuF betreffend:
 - BMLRT:
<https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>
 - Arbeitgeberverband:
<https://www.arbeitgeberverband.at>